

Wirren des Abendländischen Schismas zu spüren. Dagegen schritt die Ausbreitung des Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch immer zügig voran, zumal im deutschen Osten. Auch war diese Zeit gekennzeichnet durch hervorragende spirituelle Schriftsteller wie die Deutschen Heinrich von Friemar d.Ä. († 1340), Hermann von Schildesche († 1357) und Jordan von Quedlinburg († 1370 oder 1380), welche in Wort und Schrift weit über ihre Umgebung und Zeit hinauswirkten. Wie sehr man sich damals um ein regeltreues Leben mühte, läßt das berühmte Werk Jordans „Liber Vitas-fratrum“ (kritisch ediert New York 1943) erkennen.

Abschließend sei auf ein paar Druckfehler aufmerksam gemacht. S. 203 (15. Zeile von unten) sollte es heißen: „*de duro pugno*“. S. 206 (7. Zeile von oben) ist zu lesen: „*Dei Gratia*“. S. 209 ist die 7. Zeile von unten zu tilgen.

Mit dem reich bebilderten Werk, das auch in seiner äußeren Aufmachung sehr ansprechend gestaltet ist, hat der Wienand-Verlag der fast tausendjährigen Geschichte eines einst auch in Deutschland stark vertretenen Ordens ein verdientes Denkmal gesetzt.

Würzburg

Adolar Zumkeller O.S.A.

Heinz Angermeier: Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. C. H. Beck, München 1984, 334 S., Ln., DM 98,–.

Das vorliegende Werk Angermeiers, das eine Zusammenfassung und Krönung seiner bisherigen Arbeiten und Forschungen darstellt, steht unter dem programmatischen Anspruch, die Reichsreform – ganz im Gegensatz zu früheren Auffassungen – nicht als gescheitert zu betrachten, sondern als „eine Bewegung des Fortschritts, aber nicht im Vergleich zur Entwicklung anderer Staaten, sondern nur im Hinblick auf den Zustand und das Selbstverständnis des Reiches selbst“ (23). Die Einlösung dieses Anspruchs reiht sich in eine neuere Tendenz der Geschichtsforschung, die die Verfassung des Alten Reiches in ein wesentlich freundlicheres Licht taucht, als es die nationalstaatlich orientierte Historiographie tat, eine Sichtweise, die angesichts der heutigen Veränderungen der internationalen Beziehungen und Friedensordnung die Landfriedensproblematik als Hauptanliegen der Reichsreform hervorhebt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die positive Einschätzung der Reichsreform ist der erstmals von A. unternommene Versuch, die Reichsreform in ihrer ganzen Spannweite und ihrer Kontinuität vom Beginn des 15. Jh.'s bis zum Augsburger Religionsfrieden zu verfolgen. Aus dieser Perspektive gewinnen auch die Anstrengungen der verschiedenen Kaiserpersönlichkeiten, von Sigismund über Friedrich III. zu Maximilian I., entgegen einer verbreiteten Auffassung ein erheblich höheres Maß an politischer Logik, Konsequenz und Plausibilität. Die Reichsreform wird in ihrem Ablauf und ihren Ergebnissen nicht an den großangelegten Reformschriften der Zeit, denen eine gestaltende Wirkung auf die Reichsreform abgesprochen wird (87), sondern an den realen Möglichkeiten und den politischen Zielvorstellungen der beteiligten Mächte gemessen. Akten und nicht theoretische Entwürfe sind für A. die Grundlage der Darstellung und Bewertung. Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, daß das Reich bereits im 14. Jh. zwar „noch durch den König-Kaiser repräsentiert, aber nur durch die Dualität von Kaiser und Ständen konstituiert“ wurde (34). So kristallisiert sich die Reichsreform in den Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Ständen heraus. Seit der Phase von 1434–39 ist der Kampf um die Reichsgewalt von widerstreitenden Reformvorstellungen des Kaisers und der wiederum unter sich zerstrittenen Stände geprägt, und die Reichsreform erscheint als ein Prozeß dauernder gegenseitiger Konfrontation und Einigung im Spiegel der jeweiligen Machtverhältnisse. Indem A. sich auf den Kampf um die Reichsgewalt konzentriert, erscheint die Institutionalisierung der Reichsgewalt als Kern der Reichsreform (30), zugleich wird diese von der Frage der Kirchenreform weitgehend entlastet.

Angesichts dieses Ansatzes überrascht es allerdings etwas, daß der tatsächliche Insti-

tionalisierungsprozeß vor allem des Reichstages nur knapp dargelegt und erörtert wird und eher blaß bleibt. Die Herausbildung des Reichstages als „beschlußfähiges und verantwortliches Organ der Reichsverfassung“ (154) wird auf 1 ½ Seiten abgehandelt, ohne daß auf die Bedeutung der Verfahrensfragen, insbesondere des Mehrheitsprinzips, der Repräsentationsproblematik und der Gesetzgebungstätigkeit für die Reichsverfassung eingegangen wird. Auch setzt A. die eigentliche Institutionalisierung des Reichstages offenbar erst nach 1555 an (322), eine angesichts der Offenheit und Flexibilität des Verfahrens durch das ganze 16. Jh. hindurch erstaunliche und eher zweifelhafte Abgrenzung. Es hängt damit zusammen, daß die im Untertitel des Buches auftauchende Staatsproblematik, nämlich welche rechtliche Qualität dieses Reich durch seine Verfassungsreform erhält, nicht eigentlich und unmittelbar behandelt und beantwortet wird. Die Charakterisierung des Reiches als Justizstaat (190, 223) jedenfalls ist weniger erhellend als zweifelhaft.

Die Konzentration auf die Reform der Reichsgewalt als politisches Verfassungsproblem läßt deren Eigengewicht gegenüber den Religionsfragen, der konziliaren Kirchenreformbewegung wie der Reformation, stark hervortreten.

A. schätzt den Einfluß der konziliaren Kirchenreform auf die Verfassungsentwicklung des Reiches gering ein und betont den instrumentalen Charakter der Kirchenreformfragen für die politischen Kräfte im Ringen um die Reichsgewalt. Kirchenreform und Reichsreform werden als unabhängige Parallelbewegungen gesehen, die in der Person des Kaisers Sigismund insofern zusammenfließen, als er sie als Möglichkeit zur Steigerung seines Kaisertums betrachtet und benutzt. Auch der Einsatz Friedrich III. für den Papst ist hier zuerst ein Mittel des Machtgewinns, das den Sieg der ständischen Opposition zu verhindern geeignet war, und das Konkordat von 1448 ein Dokument der Neutralität des Reiches gegenüber den Fragen der inneren Kirchenreform, das trotz der wechselseitigen Bedingtheit von universaler Kirche und universalem Reich die Anerkennung der jeweiligen inneren Selbständigkeit zum Ausdruck bringt (104 ff.). A. versteht die Reichsreform auch in ihrem weiteren Verlauf als Säkularisierungsprozeß, als Prozeß der Verselbständigung des Reiches als weltliches und politisches Gebilde, ohne jedoch den universalistischen Rang und Anspruch des Reiches aufzugeben (v.a. 226 f.).

Diese Sichtweise setzt sich in der Analyse des Verhältnisses zwischen Reformation und Reichsreform fort. A. bestreitet einerseits der Reformation jeden bedeutsamen Einfluß auf die Reichsreformproblematik außer einem gewissen Intensivierungseffekt auf die verfassungspolitische Konfrontation, billigt andererseits aber der Reichsreform umgekehrt starken Einfluß und begünstigende Wirkung auf die Reformation zu, indem sie der religiösen Bewegung politisches Potential zur Verfügung stellte und den territorialen Konfessionalismus in die Reichsverfassung einfügte (231). Die Reformation erscheint als Gelegenheit für das – gesteigert und bedingt durch die dynastische Machtfülle Karl V. – sakral-kaiserliche Selbstverständnis, sich in der Aufgabe der Kirchenreform zu bewähren, wodurch die religiöse Frage „der Reichsreform einverleibt wurde“ (236). Den entscheidenden „Dammbruch für die Weiterentwicklung der lutherischen Reformation“ sieht A. dann in der Reichstagsentscheidung von 1526, das Wormser Edikt von 1521 zu dispensieren (267). Mit seiner Auffassung, daß der Reformation im Kern geringer Einfluß auf die Reichsreform zukommt, übersteigert A. die Säkularität der Verfassungsproblematik, die teilweise gerade durch die Reformation erst bewirkt wird, obwohl er selbst erkennt, daß die lutherische Rechtsfertigungslehre „die Legitimation, die Gewalt und die Funktion des Kaisertums in ihrem spezifisch religiös-mittelalterlichen Selbstverständnis negiert“ (255). Entscheidend kommt hinzu, daß die Reformation die Selbständigkeit der Territorialherren, wie sie bereits der Speyerer Reichsabschied von 1526 praktisch bestätigte, bei einer Fortsetzung der Kirchenspaltung stärken mußte, was nicht zuletzt ein mächtiger Antrieb der territorialstaatlichen Durchsetzung der Reformation war. So leugnet denn A. im Ergebnis auch nicht, daß die Reformation vor allem in ihrem Höhepunkt des 2. Speyerer Reichstags von 1529 zur „Existenzkrise des bestehenden Reichsstaates geführt“ hat (269). Wenn A. einerseits den kaiserlichen Versuch im Augsburger Reichsabschied von 1530, die Reichsreform

„zu einer Christlichen Reformation und Handhabung Christlichen Glaubens“ zu erweitern und die richtige Konfession im Reich zu bestimmen, als Überschreitung seiner reichsrechtlichen Kompetenzen und Möglichkeiten (273 f.) kritisiert und andererseits die politische Instrumentalisierung der Religionsfrage durch die protestantischen Fürsten (280 f.) für die Verfassungskrise verantwortlich macht und in der Abtrennung der staatsrechtlichen Probleme von der Religionsfrage eine der Reichsreform förderliche Alternative (vgl. 276) sieht, werden die Spielräume der Beteiligten trotz aller zutreffenden Kritik in der Rückschau daher wohl überdehnt und überschätzt. Auch „die Ausklammerung der Religionsfrage im Augsburger Religionsfrieden“ hat ja weder den Charakter des Reiches als *sacrum imperium* beseitigt noch den Religionskonflikt im 17. Jh. verhindern können. Andererseits betont A. zu Recht gegen jede Hypertrophierung des konfessionellen Aspekts die Bedeutung des Abschlusses der institutionellen Reichsreform durch die mit dem Religionsfrieden als Schlußstein der Reichsverfassung verabschiedete Exekutionsordnung und der religionsunabhängigen, eigenständigen Verfassungsfragen der Reichsreform.

Mehr am Rande ist abschließend zu bedauern, daß dem Text weder ein Literaturverzeichnis noch ein Register beigelegt sind. Das mindert jedoch nicht den Wert und die Bedeutung der Arbeit selbst. A. stellt die Forschung mit seiner vielschichtigen Darstellung auf eine neue Grundlage und eröffnet neue Perspektiven. Die Thesen und Darlegungen sind immer fruchtbar und anregend und gerade die Konzentration auf die politische Verfassungsproblematik ist in ihrem Ansatz sehr zu begrüßen.

Bonn

Werner Heun

„Der Frankfurter“ („Theologia Deutsch“). Kritische Textausgabe von Wolfgang von Hinten, München-Zürich: Artemis-Verlag 1982 (= Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters 78) 163 S., Ln., DM 44,-.

Nur an wenigen Texten der deutschsprachigen mittelalterlichen Überlieferung läßt sich der Fortschritt der Forschung in den vergangenen dreißig Jahren so handgreiflich belegen wie bei dem Traktat, der unter dem Namen „Der Frankfurter“ oder auch „Theologia Deutsch“ bekannt ist und dessen erste wirklich kritisch zu nennende Ausgabe hier anzuzeigen ist. Vergleicht man die Handbuchartikel zum fraglichen Text in der ersten und der neuen Auflage des Verfasserlexikons<sup>1</sup> (der Beitrag der neuen zweiten Auflage ist übrigens vom Autor der hier zu besprechenden Edition) miteinander, so zeigt sich, daß die Grundlage einer Editionsarbeit sich durch Handschriftenfunde und daran anschließende Untersuchungen von Max Pahncke und Kurt Ruh vollständig verändert hat. Denn waren auch bis zum Jahre 1961 bereits 190 verschiedene Drucke des „Frankforters“ – davon allein 124 in deutscher Sprache – nachgewiesen, so fußten alle diese Ausgaben entweder auf der von Martin Luther a. 1518 veranstalteten Druckausgabe<sup>2</sup> oder der lange Zeit einzig bekannten Bronnbacher Handschrift vom Jahr 1497.<sup>3</sup> Demgegenüber hat W. von Hinten für seine Edition neun weitere handschriftliche Zeugen heranziehen können, von denen sich sieben als unabhängige Überlieferungen

<sup>1</sup> E. Krebs, *Theologia Deutsch*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, IV, Berlin 1953, Sp. 426–430; W. von Hinten, *Der Frankfurter*, ebd., II, Berlin <sup>2</sup>1980, Sp. 802–808.

<sup>2</sup> *Theologia Deutsch*, hg. v. H. Mandel, Leipzig 1908 (= *Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus*. 7).

<sup>3</sup> *Theologia deutsch*: *Die leret gar manchen lieblichen underscheit gotlicher warheit und seit gar hohe schone ding von einem volkomen leben*. Nach der einzigen bis jetzt bekannten Handschrift hg. (und mit einer neudeutschen Übersetzung versehen) von F. Pfeiffer, Gütersloh 1851, <sup>2</sup>1854, <sup>3</sup>1875, <sup>4</sup>1900, <sup>5</sup>1923. Die neuhochdeutsche Übersetzung ist seit der zweiten Auflage beigegeben. Verlagsort ist Gütersloh, nicht Stuttgart, wie v. Hinten angibt.